

13 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXIV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (Bewegung und Sport in der Schule - Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2010 wird wie folgt geändert:

1. § 8b Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern und nach Leistungsgruppen zu erteilen. Der Leistungsstand ist zu Beginn und zu Ende des Schuljahres zu erheben. Bei nach Geschlechtern und Leistungsgruppen getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden, soweit hierdurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.“

Artikel 2 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 (Inhalt des Jahreszeugnisses) wird nach lit d folgende Bestimmung eingefügt:

„aa) weiters ist im Jahreszeugnis der Leistungsstand in Bewegung und Sport anzugeben.“

Artikel 3 Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 (Daten, die von jeder Schülerin/jedem Schüler erhoben und von der Leiterin/vom Leiter einer Bildungseinrichtung schülerbezogen verarbeitet werden) wird eine neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. den Leistungsstand zu Beginn und Ende eines Schuljahres im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport.“